

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fraport AG

1. Ausschließlichkeit, Abwehrklausel

1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil aller Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen – mit Ausnahme von Bauleistungen – zwischen dem Lieferanten (nachfolgend Auftragnehmer) und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (nachfolgend Fraport).

1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Fraport ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat. Die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, welches dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, oder die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis dessen Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist keine ausdrückliche Zustimmung.

2. Vertragsschluss, Leistungsänderungen

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für Fraport, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgegeben, keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer hat Bestellungen von Fraport innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen – gerechnet ab Zugang – verbindlich zu bestätigen, andernfalls ist Fraport zum Widerruf berechtigt.

2.3 Änderungen des Vertragsinhalts, wie z.B. des Liefer- und Leistungsumfangs, die sich aus Sicht des Auftragnehmers als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer der Fraport unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) schriftlich vor deren Umsetzung unter Mitteilung etwaiger entstehender Mehraufwendungen anzeigen. Änderungen sowie deren Umsetzung bedürfen der vorherigen Zustimmung von Fraport in Textform (§ 126b BGB).

2.4 Änderungswünsche von Fraport hat der Auftragnehmer grundsätzlich innerhalb von sieben Kalendertagen ab Anzeige auf ihre Machbarkeit und mögliche Konsequenzen hin zu überprüfen und Fraport das Ergebnis in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Sofern eine Aussage zur Machbarkeit und den Konsequenzen im Einzelfall nicht innerhalb von sieben Kalendertagen ab Anzeige möglich ist, kann eine davon abweichende Frist vereinbart werden.

3. Lieferbedingungen, Bestimmungsort

3.1 Die Lieferung von Waren erfolgt DDP (geliefert verzollt) gemäß Incoterms 2020) an den von Fraport benannten Bestimmungsort.

3.2 Der Bestimmungsort für nationale und internationale Warensendungen ist:

für Postsendungen:

Fraport AG
60547 Frankfurt/Main

für Lieferungen mit Kraftfahrzeugen:

Fraport AG
Gebäude 101b – Wareneingang/Zentrallager
Zufahrt Tor 3
Mo.-Fr. von 7 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 14:30 Uhr
60549 Frankfurt/Main

3.3 Die Ware ist am Bestimmungsort vom Auftragnehmer oder dem von ihm beauftragten Transportunternehmen zu entladen. Kosten der Entladung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

3.4 Sofern Flughafenlieferungen nicht durch einen bekannten oder reglementierten Lieferanten (Auftragnehmer) geliefert werden, wird Fraport diesen vor dessen Zutritt der Sicherheitsbereiche des Flughafens, gemäß den Vorgaben des 9. Kapitels des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen kontrollieren Hinwei-

se zum entsprechenden Anlieferungsprozess und zu seiner Abwicklung können unter www.fraport.de/flughafenlieferungen aufgerufen werden.

4. Einsatz von Subunternehmern

4.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung oder deren Austausch bedarf der vorherigen Zustimmung von Fraport in Textform (§ 126b BGB).

4.2 Im Fall des Einsatzes Dritter hat der Auftragnehmer diese im gleichen Umfang wie im Vertragsverhältnis zu Fraport geregelt, auf Datenschutz-, Geheimhaltungs- oder sonstige Sicherheitsregelungen zu verpflichten. Auf Anforderung sind Fraport die entsprechenden Verpflichtungserklärungen schriftlich vorzulegen.

5. Rechnungsstellung

5.1 Der Auftragnehmer erstellt über jede Lieferung/Bestellung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung. Bei elektronischer Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer hierbei insbesondere die korrekte Übermittlung an Fraport sicherzustellen und im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der von ihm übermittelten Rechnungen zu gewährleisten.

Auf der Rechnung sind die vollständige Bestellnummer und die Bestellpositionen von Fraport sowie gegebenenfalls die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Entsprechende Leistungsnachweise über Art und Umfang der Leistungserbringung (Stundennachweise, Lieferscheine, Frachtbriefe etc.) sind der Rechnung beizufügen. Angaben in Rechnungen haben den Bezeichnungen in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Für alle wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.2 Rechnungen sind zu adressieren an die Rechnungseingangsstelle.

Fraport AG **Rechnungseingang** **60547 Frankfurt/Main**

Die Berechnung von Mehrkosten ist – aufgrund eines postalischen Versands – nicht zulässig.

5.3. Ist zwischen Fraport und dem Auftragnehmer das sog. Gutschriftverfahren vereinbart, obliegt die Rechnungsstellung im umsatzsteuerlichen Sinne Fraport. Vom Auftragnehmer darf in diesem Falle keine Rechnung gestellt werden.

5.4 Sofern der Auftragnehmer Rechnungen in elektronischer Form übermitteln möchte (e-Rechnung), muss er dies im Vorfeld gegenüber Fraport in Textform (§ 126b BGB) ankündigen. Fraport teilt dem Auftragnehmer daraufhin die Einzelheiten des elektronischen Rechnungsversands mit. Erst danach ist die elektronische Rechnungsübermittlung durch den Auftragnehmer gestattet. Andere, als die von Fraport mitgeteilten elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten, sind ausgeschlossen. Nicht den von Fraport vorgegebenen Anforderungen entsprechende e-Rechnungen oder E-Mails werden von Fraport nicht bearbeitet. Verzögerungen hieraus gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Nichteinhaltung der an die elektronische Rechnungsstellung von Fraport gestellten Anforderungen, ist Fraport berechtigt, die Rechnungsstellung in Papierform zu verlangen. Der Auftragnehmer stellt Fraport von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere des Finanzamts, frei, die gegen Fraport geltend gemacht werden, weil der Auftragnehmer seinen gesetzlichen oder/und vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von e-Rechnungen schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6. Preise, Zahlungsfrist

6.1 Der Preis (Nettopreis) schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und -kosten des Auftragnehmers, insbesondere Reisekosten, Verpackungs- und Transportkosten, Zölle, Abgaben oder sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass des Vertrags/der Bestellung, mit ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten und gesondert auszuweisen.

6.2 Vorbehaltlich der Rechnungsprüfung erfolgen Zahlungen nach Leistungserbringung, Fälligkeit und Rechnungseingang an die in Ziff. 5.2 genannte Rechnungseingangsstelle innerhalb von 30 Kalendertagen. Fristbeginn ist das Rechnungseingangsdatum bei der in Ziff. 5.2 genannten Rechnungseingangsstelle. Bei berechtigten Rechnungen beginnt die Zahlungsfrist ab dem Rechnungseingangsdatum der berechtigten Rechnung.

7. IT-Sicherheit bei der E-Mail- und Dokumentenübermittlung

7.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm elektronisch übermittelten Dokumente und Nachrichten (E-Mails) einschließlich deren Anlagen zum Zeitpunkt des Versands frei von jeglicher Schadsoftware (Trojanern, Viren usw.), beispielsweise durch aktive Virens Scanner auf Clients und Mail- oder File-Servern, sind.

7.2 Sofern E-Mails Rechnungen oder vertrauliche Inhalte enthalten, dürfen diese nur verschlüsselt übermittelt werden. Hierfür ist das sog. ForcedTLS-Verfahren (Verschlüsselung über SSL-Zertifikate zwischen den Mailservern) zu verwenden. Hierzu muss auf den E-Mail-Servern für die Domänen von Fraport der TLS-verschlüsselte Versand aktiviert werden. Alternativ können – ausgenommen beim Versand von Rechnungen – auch zertifikatsbasierte Verschlüsselungen (S/Mime) oder die Verschlüsselung von Dateianhängen (z.B. passwortgeschützte Zip-Dateien) verwendet werden.

7.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm übermittelten E-Mails keinerlei Werbematerial oder sonstige, nicht zur eigentlichen Dokumentenübermittlung gehörenden Anhänge, Anlagen usw. enthalten und maximal 18 Megabyte umfassen.

7.4 Sofern der Auftragnehmer erkennt, dass für die Kommunikation mit Fraport genutzte E-Mailaccounts durch unbekannte Dritte gehackt wurden, hat er dies Fraport unverzüglich an folgende Stelle it-sicherheit@fraport.de oder Tel. 069 690-40400 mitzuteilen. Ebenso hat er alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die den Versand gefälschter, ggf. bösartiger Inhalte an Fraport unmittelbar unterbinden.

7.5 Die genutzte Dokumentenablage muss der jeweiligen Vertraulichkeitseinstufung der Dokumente genügen. Sofern personenbezogene oder vertrauliche Daten übermittelt werden, darf der Auftragnehmer hierfür keine öffentlichen, unverschlüsselten oder außerhalb der Datenschutz-Grundverordnung betriebene Dienste nutzen.

7.6 Im Falle vertraulicher Informationen dürfen Dokumentenlinks nicht zusammen mit dem Passwort in einer Nachricht übermittelt werden.

8. Informationspflichten des Auftragnehmers

8.1 Soweit der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung abweicht, wird er Fraport ausdrücklich darauf hinweisen.

8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fraport über Lösungen, die in Abweichung zur vereinbarten Leistung ökonomisch oder technisch besser geeignet sind, zu informieren und ihr diese anzubieten.

8.3 Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig einhalten kann, hat er Fraport unverzüglich und unter Angabe der Gründe darüber zu unterrichten. Sind die vereinbarten Liefertermine aus Sicht des Auftragnehmers nicht einzuhalten, so informiert er Fraport darüber hinaus über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.

9. Überprüfung

9.1 Fraport ist berechtigt, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Dazu kann Fraport Einblick in Prüf- und Ausführungsunterlagen nehmen sowie Anlagen und Einrichtungen überprüfen, die zur Vertragsausführung notwendig sind. Ist darüber hinaus eine Besichtigung des Werks des Auftragnehmers erforderlich, wird sich Fraport vorab bei diesem für einen Termin innerhalb der Betriebszeiten anmelden.

9.2 Fraport ist ferner berechtigt, die Einhaltung der Regularien gemäß Ziffer 19 und Ziffer 20 zu überprüfen.

10. Unterlagen, Werkzeuge, Arbeitsmittel

10.1. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen von Fraport verbleiben in deren Eigentum. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und einschließlich gegebenenfalls angefertigter Kopien nach Vertragserfüllung unverzüglich und unaufgefordert an Fraport zurückzugeben. Etwaige Urheberrechte von Fraport bleiben vorbehalten.

10.2 Dritten dürfen die Unterlagen ohne vorherige Zustimmung von Fraport nicht zugänglich gemacht werden.

10.3 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Arbeitsmittel, die Fraport dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden,

bleiben im Eigentum von Fraport oder gehen in ihr Eigentum über. 10.4 Eine solche Zurverfügungstellung oder Fertigung von Werkzeug oder Arbeitsmittel wird im Vertrag gesondert vereinbart.

11. Verpackung

11.1 Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Fraport berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung, insbesondere hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Lizenzierung zu erfüllen, dies Fraport auf Wunsch nachzuweisen sowie die sich für Fraport aus der Verpackungsordnung ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – diese bei deren Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. (Sollte ausnahmsweise Fraport selbst als Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten und typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen zu betrachten sein, so hat der Auftragnehmer Fraport darauf spätestens bei Auftragserteilung hinzuweisen.)

12. Termine, Verzug, Vertragsstrafe

12.1 Die mit Fraport vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindliche Vertragsfristen.

12.2 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie jede Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen Zustimmung von Fraport in Textform (§ 126b BGB).

12.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit und kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Fraport nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 12.4 bleibt unberührt.

12.4 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann Fraport neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 Prozent der Nettoauftragssumme pro Werktag verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 Prozent. Die Strafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

13. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

13.1 Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der Abnahme durch Fraport in Textform (§ 126b BGB). Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch Fraport, ist ausgeschlossen.

13.3 Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter von Fraport auf diese über. Fraport prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es Fraport vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist Fraport von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

14. Mängelansprüche

14.1 Die Rechte von Fraport bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung der Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. § 438 Abs.1 Nr.1 und 2 BGB sowie § 634a BGB bleiben unberührt.

14.3 Fraport ist berechtigt, einen Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos geblieben ist. Liegt kein Fall des § 637 BGB vor, ist eine weitere Voraussetzung, dass der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten hat.

15. Produkthaftung

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit er für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, Fraport von etwaig

gen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Fraport und dem Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.

15.2 Darüber hinaus hat Fraport Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihr veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Fraport wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

15.3 Fraport wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.

15.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

16. Nutzungs- und Verwertungsrechte

16.1 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und wenn der Auftragnehmer selbst Inhaber aller Rechte ist, räumt der Auftragnehmer Fraport das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Produkten, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form sowie an Entwicklungen und Anpassungen von Software, die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Dritten hat anfertigen lassen und die den Vertrag betreffen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“), ein. Die Rechte gelten für alle Nutzungsarten. Fraport hat insbesondere das Recht, selbst oder durch Dritte solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern oder sie weiterzuentwickeln sowie sie öffentlich zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Teile hieraus nur mit schriftlicher Einwilligung von Fraport für sich selbst oder Dritte verwenden.

16.2 Sofern Leistungen Dritter wie zum Beispiel Fotos, Illustrationen, Grafiken etc. mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und eine Übertragung der ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich sowie nach Verwendungszweck unbeschränkten Rechte an Fraport oder deren Abgeltung durch eine einmalige Nutzungsgebühr nicht möglich ist, so weist der Auftragnehmer Fraport darauf in jedem einzelnen Fall vollumfänglich hin.

16.3 Der Auftragnehmer räumt Fraport das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannt Nutzungsarten ein. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17. Schutzrechte

17.1 Wird Fraport von einem Dritten wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern der Fraport und unbeschadet gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, diese von den Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die Fraport im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

17.2 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Fraport von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Ein verlängerter, weitergeleiteter, erweiterter oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an den bestellten Waren wird von Fraport nicht anerkannt.

18.2 Nimmt Fraport ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Eigentumsübertragung an (einfacher Eigentumsvorbehalt), erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die Ware.

19. Lieferantenkodex der Fraport AG

Fraport engagiert sich für die Verankerung eines umfassenden Nachhaltigkeitsverständnisses in der gesamten Wertschöpfungskette. Um ihren Auftragnehmern klare Verhaltensrichtlinien zu geben, hat Fraport einen Verhaltenskodex für ihre Auftragnehmer (Lieferantenkodex der Fraport AG) veröffentlicht. Dieser kann im Internet unter www.fraport.de/einkauf-bauvergabe der Rubrik „Downloads & Links“ aufgerufen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Lieferantenkodex der Fraport AG kodifizierten Grundsätze einzuhalten. Er wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Ziff. 4 des Lieferantenkodex der Fraport AG im Falle

schwerer Verfehlungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe sowie im Falle unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes verpflichtet ist. Die Einzelheiten hierzu sind im Lieferantenkodex der Fraport AG geregelt.

20. Fraport-Regularien, Zugangsberechtigung

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die nachfolgenden Regularien der Fraport einzuhalten. Diese werden Bestandteil des Vertrags. Im Einzelnen sind dies insbesondere:

- die Ausweisordnung
- die Flughafenbenutzungsordnung
- die Allgemeine Flughafenordnung
- die Verkehrsordnung

Die Regularien können im Internet unter www.fraport.de/einkauf-bauvergabe in der Rubrik Allgemeine Informationen aufgerufen werden.

20.2 Das vom Auftragnehmer zur Durchführung der Leistung eingesetzte Personal sowie Fahrzeuge, dürfen nur mit entsprechenden (Flughafen-) Ausweisen und Genehmigungen der Fraport betreten bzw. befahren werden. Notwendige Flughafenführerscheine und Fahrzeugzulassungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen.

20.3 Ausweise und Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung beim Servicecenter Flughafenausweise zu beantragen. Einzelheiten dazu sind im Internet unter www.fraport.de/flughafenausweise zu finden.

20.4 Sämtliche Kosten für die Beantragung von Ausweisen, Führerscheinen und Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

21. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

21.1 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

21.2 Der Auftragnehmer hat nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht.

21.3 Abtretungen von Forderungen gegen Fraport sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB ausgeschlossen.

22. Vertragsbeendigung

22.1 Die Vertragslösungsrechte bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

22.2 Fraport kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

22.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

22.4 Im Falle einer Kündigung besteht unbeschadet der sonstigen Rechte von Fraport lediglich Anspruch auf Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen, die für Fraport verwertbar sind.

23. Geheimhaltung, Referenz

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des gegenseitigen Vertrages bekannt gewordenen kommerziellen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen vertraulichen Informationen sowie die Unterlagen von Fraport geheim zu halten und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und unberechtigte Verwertung durch Dritte zu verhindern.

23.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Information dem Auftragnehmer vor der Mitteilung nachweislich bekannt war, der Öffentlichkeit nach Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Auftragnehmers bekannt oder allgemein zugänglich wird oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisung veröffentlicht werden muss.

23.3 Die Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers besteht während der Dauer des Vertrages und für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren ab Beendigung des Vertrages.

23.4 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fraport berechtigt, in Pressemitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen über den Vertragsinhalt zu berichten oder Fraport als Referenz zu benennen.

24. Datenschutz

24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und umzusetzen.

Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, handeln sowohl der Auftragnehmer als auch Fraport in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie vom Vertragspartner erhalten, selbstständig und unabhängig voneinander als Verantwortliche i.S. d. DSGVO.

Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Fall, dass sie im

Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten in Bezug auf die Vertreter oder Mitarbeiter des Vertragspartners zum Zweck der Verwaltung der Vertragsbeziehung (wie z.B. Buchhaltung, Rechnungs- und Ablagepflichten, etc.), damit verbundene Streitigkeiten sowie der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Pflichten in Bezug auf den Vertragsgegenstand verarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, deren Daten er an Fraport übermittelt, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Fraport und ihre gegenüber der Fraport bestehenden Betroffenenrechte mit Hinweis auf die Datenschutzerklärung der Fraport (verfügbar unter www.datenschutz.fraport.de) zu informieren.

24.2 Sofern der Auftragnehmer als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten von Fraport auf deren Weisung verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit Fraport zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO abschließen sowie die hierfür erforderlichen Informationen in Form des bei Bedarf von Fraport zur Verfügung gestellten Lieferanten-Fragebogens zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und nach Vertragsende nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport.

24.3 Falls der Auftragnehmer diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit Fraport ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim Auftragnehmer sicherstellen; setzt der Auftragnehmer hierfür Subunternehmer ein, wird der Auftragnehmer auf Wunsch von Fraport sicherstellen, dass diese entsprechende Vereinbarungen mit Fraport abschließen.

24.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtungserklärungen sind Fraport auf Wunsch vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DSGVO beachten und die aus dem Bereich von Fraport erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

24.5 Den Datenschutzbeauftragten von Fraport sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

25. Vertragssprache, Gerichtsstand, anwendbares Recht

25.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

25.2 Die Verträge unterliegen dem zwischen inländischen Parteien anwendbaren materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des Kollisionsrechts.

25.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Gültig ab Juli 2021

Herausgeber: Zentraler Einkauf und Bauvergabe Fraport AG